

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien-Parlament

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	30 GE 1986
Datum:	27. MAI 1986
Verteilt	10. JUNI 1986 Rosner

*Dr. Hajek*

1986 05 23  
Wa

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeits-  
marktförderungsgesetz und das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz geändert werden -  
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer  
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Dr. Dungal*  
Dr. Dungal

*Dr. Brauner*  
Dr. Brauner

Beilagen

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
BUNDESMINISTERIUM FÜR  
SOZIALE VERWALTUNG

Stubenring 1  
1010 Wien

1986 05 22  
Dr.Br/Wa

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeits-  
marktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert werden;  
Zl. 37.001/5-3/86 vom 19. März 1986

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und  
erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir sehen uns gezwungen, die meisten der vorgeschlagenen  
Maßnahmen mit Nachdruck abzulehnen. Unseres Erachtens geht  
die grundsätzliche Tendenz des vorliegenden Entwurfes in die  
falsche Richtung. Statt die Gelegenheit zu nützen, die der-  
zeit günstige finanzielle Gebarung der Arbeitslosenversi-  
cherung zum Anlaß einer Entlastung der österreichischen Be-  
triebe und damit zu einer Sicherung der Arbeitsplätze zu  
nehmen, wird das Leistungsrecht erweitert. Die selbe Vor-  
gangsweise hat in der Vergangenheit schon zu den ungeheuren  
finanziellen Problemen in der Pensionsversicherung wesent-  
lich beigetragen. Offenbar ist man aber nicht bereit, aus  
diesen Fehlern der Vergangenheit zu lernen, und riskiert  
lieber, durch eine - wie man weiß, äußerst schwer reversible -  
Ausweitung des Leistungskatalogs bei einer eventuellen künf-  
tigen ungünstigeren Beitrags- und Leistungsentwicklung in  
schwere Finanzprobleme zu geraten, die dann eine neuerliche  
Belastung der Betriebe unvermeidlich machen.

- 2 -

Auch in anderer Hinsicht erscheinen uns die Tendenzen des Entwurfes verfehlt: Wir treten seit Jahren dafür ein, das Gesetz in seiner bisherigen Fassung auch tatsächlich strikt anzuwenden, insbesondere was die Bestimmungen über Arbeitswilligkeit, Zumutbarkeit einer vermittelten Beschäftigung und die Folgen der Ablehnung einer vermittelten Beschäftigung betrifft. Statt dessen soll durch den vorliegenden Entwurf die derzeitige, unseres Erachtens am äußersten Rand des Gesetzes angesiedelte Verwaltungspraxis zur gesetzlichen Grundlage erhoben werden. Wir vertreten die Ansicht, daß diese Novelle geradezu eine Einladung an soziale "Trittbrettfahrer" darstellt, sich doch im Selbstbedienungsladen unseres Sozialstaates zu bedienen.

Wir lehnen daher strikt die meisten vorgesehenen Erleichterungen der Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie grundsätzlich alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Kostenbelastung der Arbeitslosenversicherung zu steigern, ab. Wir fordern statt dessen mit Nachdruck eine Senkung des Beitragssatzes, wie sie auf Grund der derzeitigen Finanzlage möglich ist und gesetzlich vorgesehen ist.

Im einzelnen erlauben wir uns zu bemerken:

Zu Punkt 1.a)

Wir sind grundsätzlich der Ansicht, daß in der Arbeitslosenversicherung das Versicherungsprinzip vorzuherrschen hat. Demzufolge lehnen wir eine beitragsfreie Versicherung von Lehrlingen ab dem ersten Lehrjahr nachdrücklich ab. U.E. hätte dies schwerwiegende präjudizielle Wirkungen auf andere Beschäftigtengruppen; darüber hinaus erscheint uns aufgrund der starken arbeitsrechtlichen Absicherung von Lehrverhältnissen eine solche Maßnahme nicht nötig.

Zu Punkt 1.b)

Ebenfalls aus grundsätzlichen Erwägungen zum Versicherungsprinzip lehnen wir die Beitragspflicht von Personengruppen, die aufgrund unkündbarer Dienstverhältnisse de facto nie in den Genuß von Versicherungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung gelangen können, strikt ab. Wir erachten die Begründung für die vorgeschlagene Neuregelung, daß die vorgeschriebenen Ersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit nicht erbracht würden, als nicht zutreffend.

Zu Punkt 3.

Wie bereits einleitend erwähnt, treten wir eher für eine Verschärfung der Handhabung der Bestimmungen bei Arbeitsunwilligkeit ein als für eine Erleichterung. Wir lehnen daher die hier vorgeschlagenen Maßnahmen mit allem Nachdruck ab. U.E. wird die Arbeitsunwilligkeit eines Arbeitslosen bereits mit der Weigerung der Übernahme einer Tätigkeit offenbar, weshalb schon rechtssystematisch der Anspruch auf Arbeitslosengeld sofort entfallen müßte. Ebenso nachdrücklich lehnen wir die verzögernde und bürokratische Einschaltung des Vermittlungsausschusses wie auch die Begrenzung des Entfalles des Arbeitslosengeldes mit vier Wochen ab. Wir sind für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung und für ihre strikte Anwendung in der Verwaltungspraxis.

Zu Punkt 5.a)

Wir vertreten die Auffassung, daß die derzeitigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ausreichen, um Härtefälle im wesentlichen zu verhindern. Insbesondere treten wir gegen die Erleichterung für Anträge nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein.

- 4 -

Zu Punkt 5.b)

Wir sind der Ansicht, daß Zeiten des Bezuges einer Beihilfe nach § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes nicht als Zeiten einer echten Erwerbstätigkeit anzusehen sind, und daß daher eine Anrechnung auf die Anwartschaft nicht gerechtfertigt ist.

Zu Punkt 7.b)

Wir sind der Ansicht, daß auch hier die bisherige Rechtslage vorzuziehen ist. Zumindest treten wir dafür ein, einen Auslandsaufenthalt zum Zweck einer Ausbildung nur dann zuzulassen, wenn eine adäquate Ausbildung in Österreich nicht möglich ist.

Zu Punkt 9.

Wir treten nachdrücklich dafür ein, jedenfalls eine fixe und nicht nach dem Günstigkeitsprinzip variable Bemessungszeit beizubehalten, wobei wir der derzeitigen kurzen Bemessungszeit den Vorzug geben. Die vorgeschlagene variable Regelung wäre u.E. geradezu eine Einladung zu Manipulationen.

Zu Punkt 10.

Wir sehen keinen gerechtfertigten Grund dafür, bei Rückforderungen von Stundungs- und Verzugszinsen abzusehen. Aus Grundsätzen einer gleichartigen Behandlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern treten wir dafür ein, die Vorschriften für Rückforderungen sowie für die Verzinsung zu Unrecht bezogener Leistungen im Arbeitslosenversicherungsrecht nach ähnlichen Regelungen, die die Dienstgeber betreffen, wie etwa im Sozialversicherungsrecht oder im Invalideneinstellungsgesetz, zu gestalten.

Zu Punkt 12

Wir erachten auch in diesem Falle die gegenwärtige Rechtslage für ausreichend und treten dafür ein, auch in Zukunft hier lit.d) und lit.g) des § 16 zu zitieren.

Zu Punkt 15.e)

Auch hier wird u.E. der falsche Weg beschritten. Wir sind für die umgekehrte Vorgangsweise, nämlich die Vollverdienstklausel auch für den Fall anzuwenden, wo die Frau im Vollverdienst steht.

Zu Punkt 16.

Wir erachten es als nicht vertretbar, hier Ansprüche für einen nicht näher definierten "erweiterten Karenzurlaub" zu normieren. Auch hier könnte es sehr leicht zu Manipulationen kommen, zumal die vorgesehene Begrenzung keinerlei zeitliche Höchstgrenze enthält.

Zu Punkt 18.

Auch in diesem Falle empfinden wir die Befassung des Vermittlungsausschusses als unnötige und bürokratische Verzögerung.

Zu Punkt 21.

Mit allem Nachdruck lehnen wir den hier vorgesehenen Härteausgleich ab. Wir sind der Ansicht, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz in seiner bisherigen Fassung ein ausreichend dichtes Netz zur Absicherung bei Verlust des Arbeitsplatzes bietet. Die vorgeschlagenen Maßnahme ist u.E. kaum noch mit dem Rechtsstaat zu vereinbaren und böte dem Minister die Möglichkeit völlig freien Handelns, ohne jede rechtliche Beschränkung und ohne auch nur einigermaßen ausreichende Determinierung. Sollte die eigentliche Begründung

- 6 -

für die vorgeschlagene Regelung die gesetzliche Deckung der bereits in der Vergangenheit in gelegentlichen Fällen von Aussetzungsverträgen gehandhabte Praxis, Arbeitslosengeld trotz bestehender Arbeitsverhältnisse zu bezahlen, sein, wäre einer ausdrücklichen Regelung für solche Fälle der Vorzug gegenüber einer derartigen unbestimmten und auch mit unabsehbaren finanziellen Folgen verbundenen Regelung zu geben.

Zu Art. II.

An der Neuregelung im § 25 AMFG kritisieren wir, daß es durch die Meldepflicht und die Beitragsentrichtung durch den Dienstgeber zu neuerlichen administrativen und finanziellen Belastungen der Arbeitgeber kommt. Zumindest wäre eine Frist vorzusehen, innerhalb welcher die Arbeitsmarktverwaltung die Erstattung an die Dienstgeber durchzuführen hat.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Dr. Brauner